

REPUBLIC ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMTA-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601 508/1-V/5/85

Präsidium des
Nationalrates1017 W i e n

BRIEF GESETZENTWURF	
Zl.	42/GE/9.85
Datum:	23. AUG. 1985
Verteilt:	28. 8. 85 Kreuz

Dr. Klausgraber

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Köhler

2249

Betrifft: Wasserbautenförderungsgesetz

Das Bundesministerium für Bauten und Technik hat mit Schreiben vom 13. Juni 1985, Zl. AV 54.431/2-V/4/85 den Entwurf einer Novelle zum Wasserbautenförderungsgesetz zur Begutachtung versendet. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu diesem Entwurf mit der Bitte um Kenntnisnahme.

21. August 1985
Für den Bundeskanzler:
i. V. BERCHTOLD

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601 508/1-V/5/85

Bundesministerium für
Bauten und Technik

1010 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Köhler

2249

Betrifft: Wasserbautenförderungsgesetz

Zu Art. I Z 5 und 6:

In legistischer Hinsicht ist darauf hinzuweisen, daß die erläuterten Begriffe gesperrt zu drucken sind.

Zu Art. I Z 10 (§ 3 Abs. 1 Z 11):

Die vorliegende Bestimmung verweist auf § 18, dieser verweist auf § 3 Abs. 1 Z 11; die beiden Bestimmungen sollten daher in legistischer Hinsicht noch überarbeitet werden.

Zu Art. I Z 24 (§ 18 Abs. 2):

§ 18 Abs. 2 läßt es vollkommen offen, nach welchen Gesichtspunkten der dort genannte Grenzwert festzusetzen ist. Nach der vorliegenden Formulierung könnte dieser Wert sowohl höher als auch niedriger als der sich im Bundesdurchschnitt ergebende Wert angesetzt werden. Inwiefern der Bundesminister bei der Festsetzung auf den Bundesdurchschnitt bloß Bedacht zu nehmen hat und nicht den Wert entsprechend dem Bundesdurchschnitt festzusetzen hat, wäre daher klarzustellen.

- 2 -

Der Mangel an inhaltlicher Determinierung wird noch offenkundiger, wenn man die in Abs. 3 enthaltene Verordnungsermächtigung im Zusammenhalt mit den Abs. 1 und 2 betrachtet:

Gemäß Abs. 3 Z 4 sollen die zumutbaren Benützungsgebühren unter Zugrundelegung des Grenzwertes nach Abs. 2 ermittelt werden. Nach Abs. 1 Z 2 ist aber Voraussetzung für die Leistung eines nicht-rückzahlbaren Beitrages, daß die erzielten Einnahmen den Grenzwert nicht erreichen.

Zu Art. I Z 25 (§ 19 Abs. 2):

Es sollte klargestellt werden, ob der "jeweilige" Diskontsatz jener ist, der zum Zeitpunkt der Rückforderung der Fondshilfe gilt, oder ob die Berechnung des Rückforderungsbetrages dermaßen zu erfolgen hat, daß die Verzinsung für die einzelnen Zeiträume unterschiedlich hoch, nämlich je nach Stand des Diskontsatzes, erfolgt.

Zu Art. I Z 32 (§ 27):

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Angelegenheit darf angeregt werden, diese Bestimmung im Lichte der in den Medien geäußerten Kritik an der Wohnbauforschung dahingehend zu überdenken, ob die Einschränkung auf die Veranlassung durch den Fonds (Auftragsforschung) erforderlich ist.

Zu Art. I Z 36:

Die Anordnung, daß der bisherige § 32 neu zu bezeichnen ist, ist im Entwurf doppelt enthalten.

21. August 1985
Für den Bundeskanzler:
i.V. BERCHTOLD

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

